

VEREINIGUNG UNSTÄNDIGER PFARRERINNEN UND PFARRER, VIKARINNEN UND VIKARE IN WÜRTTEMBERG (VUV)

Thesenpapier zum Thema Lebensformen

Einleitung

Der Theologische Ausschuss der VUV hat sich im Januar des Jahres 2003 konstituiert, um zu dem Thema Lebensformen eine theologische Perspektive der VUV zu erarbeiten. Die Notwendigkeit, eine solche Perspektive zu entwickeln, sehen wir darin gegeben, dass nach geltendem Recht und der Praxis des Oberkirchenrates das Zusammenleben von Mann und Frau für Pfarrerinnen und Pfarrer die standesamtliche Eheschließung und die kirchliche Trauung voraussetzt (siehe „Loyalitätspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Bezug auf Ehe und Familie“ vom 05.10.1999). Nachdem dieses geltende Recht und die Praxis bereits mehrfach zu Problemen geführt haben und in die Kritik geraten sind, schlug Herr OKR Wille auf der Vollversammlung der VUV im Oktober 2002 vor, eine theologische Stellungnahme zu erarbeiten und in die Diskussion einzubringen.

Unser Thesenpapier ist keine kirchenrechtliche, sondern eine theologische Betrachtung der Grundlagen für die kirchenrechtlichen Regelungen. Wir wollen das geltende Recht und die Praxis hinterfragen und darüber nachdenken, ob auch andere Formen des Zusammenlebens einen Platz in unserer Landeskirche haben können. Im Hintergrund unserer Anfragen steht die Frage, wie sich Kirche ihrem Auftrag entsprechend angesichts einer Vielfalt von Lebensformen in unserer Gesellschaft verhalten kann. Auf dem Hintergrund des Priestertums aller Gläubigen haben für Pfarrerinnen und Pfarrer dabei die gleichen theologischen Leitlinien zu gelten wie für alle Christinnen und Christen. Eine Sonderethik speziell für Pfarrerinnen und Pfarrer – wie dies in den „Loyalitätspflichten“ suggeriert wird – dürfte es deshalb nicht geben.

Begriffsklärung (soziologisch)

Unter dem Begriff „Lebensformen“ werden verschiedene Formen verbindlichen Zusammenlebens im persönlichen Bereich zusammengefasst. Zu den L. zählen eheliche und nicht-eheliche heterosexuelle und homosexuelle Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder, Mutter- bzw. Vater-Kind-Familien („Alleinerziehende“, „Ei-Elternfamilien“) und Familien mit Kindern aus verschiedenen Beziehungen („Patchwork“-Familien“),

„Fortsetzungsfamilien“), aber auch Alleinstehende („Singles“, „Einpersonenhaushalte“), Kommunen und Schwesternschaften, Pflegebeziehungen sowie Formen gemeinschaftlichen Wohnens von jüngeren Erwachsenen, von Familien oder im Alter.“¹

Die oben aufgeführte Pluralität von Lebensformen zeigt: Die Ehe ist eine Lebensform unter vielen. Sie muss nicht zwingend eine familiäre sein.

Der Fokus dieses Thesepapiers liegt auf partnerschaftlichen Beziehungen zwischen zwei Menschen, seien sie nun ehelicher oder nicht-ehelicher Gestalt.

Historischer Überblick

Die Lebensform Ehe entspricht nicht seit jeher ihrer heutigen institutionellen Gestalt. Form und Verständnis der Ehe haben sich vielmehr im Verlauf der Zeit verändert. Im Folgenden werden einige dieser Veränderungen benannt:

- Im **frühen Mittelalter** kommt die Ehe durch die **gegenseitige Übereinstimmung** von Mann und Frau zustande; sie ist nicht an die Zustimmung der Eltern und an die Billigung von Kirche und Staat gebunden. „Während die E.schließung zunächst als rein weltl. Angelegenheit betrachtet wird, zu der eine *kirchl. Segenshandlung* lediglich hinzutreten kann (missa pro sponis, ca. 400), setzt sich ihre Verkirchlichung in West (Decretum Gratiani, 1140) und Ost (Leon VI, 886-912) schließlich durch.“²
- Der **Sakramentscharakter** der Ehe wird erst durch das **Konzil von Florenz 1439** lehramtlich festgestellt. Die Ehe wird als ein Gnadenmittel angesehen. Im Unterschied zu den anderen Sakramenten wird das Sakrament der Ehe nicht durch einen Priester vermittelt, sondern die Eheleute spenden sich das Sakrament der Ehe selbst, indem sie sich miteinander verbinden.
- **Martin Luther** widerspricht dem sakramentalen Charakter der Ehe und beurteilt sie dagegen als ein „**weltlich Ding**“. Er wendet sich zudem gegen eine lange vorherrschende geistliche Höhererschätzung des ehelosen Lebens und bezeichnet die Ehe als „**geistlichen Stand**“, der Gottes Wort und Verheißung für sich hat. Für Luther ist die Ehe sowohl personale Liebes- und Lebensgemeinschaft als auch transpersonale vorgegebene göttliche Ordnung. Liebe und auch Sexualität werden als etwas Gutes, Gottgewolltes erfahren.
- Seit der **Vorneuzeit** wird die **Ehe als ein Vertrag** verstanden. Die rechtliche Seite, der Vertragscharakter und die Nützlichkeit stehen im Vordergrund. Die Ehe wird eine Institution mit ökonomischer Zielsetzung, und steht unter der Vormundschaft der jeweiligen Großfamilien. Die herrschenden gesellschaftlichen Normen wirken sich auch im Eheverständnis aus, das eine stark patriarchalische Prägung erhält. Die Ehe findet nach wie vor in Form der kirchlichen Trauung statt.

¹ Vgl. Art. „Lebensformen“, in: Evangelisches Soziallexikon. Neuausgabe, hg. von Martin Honecker u.a., Stuttgart, Berlin, Köln 2001, Sp. 938-942, 938.

² Wannewetsch, Art. Ehe, in : Evangelisches Soziallexikon, hg.v. Martin Honecker u.a., Stuttgart u.a., 2001.

- In der **Neuzeit** erfährt das Eheverständnis im Zuge von Individualisierungstendenzen eine erneute Korrektur. Im Vordergrund steht die **individuelle Herzentscheidung**, die **personale Liebesbeziehung**. Die Ehe löst sich aus der Vormundschaft der Großfamilie und geht von einer patriarchalen in eine partnerschaftliche Form über. Eine wichtige Rolle spielt dabei die zunehmende soziale Selbständigkeit der Frau. Die kirchliche Form der Eheschließung bleibt dabei erhalten.
- 1875 wird im Deutschen Reich im Zuge der **Bismarckschen Zivilstandsgesetzgebung** die **standesamtliche Eheschließung** für obligatorisch erklärt. Seither segnen die Kirchen in Deutschland eine Partnerschaft erst, nachdem die staatliche Eheschließung vollzogen ist.
- **Heute** dient die Ehe in ihrer bürgerlichen Form vor allem dazu, diejenigen, die eine Ehe schließen, abzusichern und **dem schwächeren Partner Schutz** zu gewähren. Darum gehen mit einer Eheschließung Vorteile einher, die nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht gewährt werden (bspw. im Steuer-, Unterhalts-, Miet-, Haftungs-, Renten- und Ausländerrecht, Adoptionsrecht, Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht).³ Vor dem Grundgesetz stehen Ehe und Familie „unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“ (GG, Art. 6 I). Der Staat gewährt die Freiheit zur Eheschließung (vgl. dazu die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 16, 2. „Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.“)

Durch diesen kurzen Abriss wird deutlich, dass das Eheverständnis über die Jahrhunderte hinweg keineswegs einheitlich ist. Es gibt verschiedene Formen und Verständnisse von Ehe, die jeweils geschichtlich und kulturell bedingt sind.

Biblische Aspekte

Die Institution der Ehe in der Form, wie wir sie heute in Deutschland kennen, ist nicht biblisch vorgegeben, sondern geschichtlich gewachsen in **unterschiedlichen Formen**. Die Bibel selbst kennt eine Vielfalt von Lebensformen und Partnerschaften: Beispielsweise Polygamie (z.B. Erzeltern), Monogamie, Dreierbeziehungen (z.B. die Frau aus Schunem, 2 Kön 4, 8-37), Ruth und Noomi, David und Jonathan, die Gemeinschaft der Nachfolger/innen Jesu, die sich z.T. aus bestehenden Beziehungen herauslösen (z.B. Petrus), Menschen, die um des Evangeliums willen oder aus anderen Gründen „allein“ leben (1. Kor 7,7f.25; Mt 19, 10-12). In den biblischen Erzählungen von Partnerschaften ist oft die Frage nach **inhaltlichen Kriterien** für gelingendes Zusammenleben von Menschen entscheidend.

³ Bei Verpartnerungen werden einige dieser Rechte inzwischen gewährt.

Die Schriftlesungen der Trauagende

Auf der Suche nach solchen inhaltlichen Kriterien liegt es nahe, die bei einer Trauung verwendeten Texte heranzuziehen. Dabei fällt auf, dass die vorgeschlagenen Schriftlesungen in der Trauagende jeweils mit einer Deutung versehen sind, die sie u.E. in ihrer Bedeutungsfülle beschränkt und auf ein bestimmtes Verständnis hin engführt:

- Die erste Deutung, „*dass Gott Mann und Frau füreinander geschaffen ... hat*“, wird mit Gen 1,27.28a⁴ in Verbindung mit Gen 2,18⁵ begründet. Bei genauer Betrachtung des Textausschnitts geht es in Gen 1,27 aber in erster Linie um die Gottebenbildlichkeit, die das menschliche Sein grundlegend bestimmt und zwar beide Geschlechter gleichermaßen. Gen 2,18 unterstreicht das in der Gottebenbildlichkeit begründete menschliche Angewiesensein auf und Geschaffensein zur partnerschaftlichen Beziehung. Dass beim Segen (Gen 1,28a) der Auftrag zur Vermehrung aus Gen 1,28b weggelassen ist, deutet darauf hin, dass die Agende eine Ehe auch ohne Kinder als vollgültig betrachtet.
- Die zweite Deutung, „*dass in der Ehe Mann und Frau ein Leben lang zusammengehören*“, wird mit Mt 19, 4b-6⁶ begründet. Im Großkontext geht es jedoch um den Schutz der sozial schwächer gestellten (Ehe-)Frau; zugleich wird eingestanden, dass es durchaus Gründe für eine Scheidung geben kann. Der Hauptakzent dieses Ausschnitts liegt darauf, dass die Gemeinschaft zwischen Mann und Frau ganzheitlich gemeint ist: Sie umfasst den ganzen Menschen als leibseelisches Wesen. Die „Ein-Fleisch-Werdung“ bezieht die Sexualität ausdrücklich ein, begründet aber keinen rechtlichen Status der Beziehung. Ihre Unscheidbarkeit gründet in ihrem Charakter als Gabe Gottes – wo sie nicht mehr als Gabe Gottes gelebt werden kann, bleibt sie dort unscheidbar?
- „*Für das Zusammenleben in der Ehe*“ stehen verschiedene Lesungen zur Auswahl (Kol 3, 12-15 [16-17]⁷; Eph 5, 21-23.25.26a⁸; Phil 2,2b-5⁹). Bezeichnenderweise stehen sie in der Agende unter der Überschrift: „Für das Zusammenleben in der Ehe gilt, was allen Christen gesagt ist“. In dieser Überschrift kommt zum Ausdruck, dass sich im Neuen

⁴ Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. Und Gott segnete sie.

⁵ Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei, ich will ihm eine Hilfe schaffen, ihm Gegenpart /Gegenüber. Übersetzung: Buber/ Rosenzweig.

⁶ Gott, der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Frau und sprach: Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seiner Frau hängen, und die zwei werden ein Fleisch sein. so sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.

⁷ So zieht nun an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und ertrage einer den anderen und vergebt euch untereinander, wenn jemand Klage hat gegen den andern; wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr! Über alles aber zieht an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. Und der Friede Christi, zu dem ihr auch berufen seid in einem Liebe, regiere in euren Herzen; und seid dankbar.

⁸ Ordnet euch einander unter in der Furcht Christi. Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter wie dem Herrn. Denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie auch Christus das Haupt der Gemeinde ist, die er als seinen Leib erlöst hat. Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie auch Christus die Gemeinde geliebt hat und hat sich selbst für sie dahingegeben, um sie zu heiligen.

⁹ Seid eines Sinnes, habt gleiche Liebe, seid einmütig und einträchtig. Tut nichts aus Eigennutz oder um eitler Ehre willen, sondern in Demut achte einer den andern höher als sich selbst, und ein jeder sehe nicht auf das Seine, sondern auch auf das, was dem andern dient. Seid so unter euch gesinnt, wie es auch der Gemeinschaft in Christus Jesus entspricht.

Testament keine spezifische Ethik für die Ehe findet!¹⁰ Die Ehe ist vielmehr eine von mehreren möglichen Formen von Lebensgemeinschaft von Christen, für die – wie für die anderen auch – bestimmte Vorstellungen vom Umgang miteinander bestehen.

In allen Schriftlesungen tritt der familiale Aspekt in den Hintergrund, es ist zunächst nur die Paarbeziehung im Blick.

Die Deutungen der biblischen Texte sind also ebenso diskussionswürdig wie die Bibel kein „Ehegesetzbuch“ sein kann und will. „Wir können vom Neuen Testament her nicht einmal genau sagen, wann und womit Ehe beginnt, was die äußeren Zeichen und Umstände ihrer Verbindlichkeitserklärung sind und was als ehekonstituierend anzusehen ist“¹¹.

Biblische Kriterien für gelingendes Zusammenleben

Dennoch ist es möglich, große Linien zu ziehen, was die Bibel als **inhaltliche Kriterien** für gelingendes Zusammenleben von Menschen betrachtet. Das Vorwort der EKD-Denkschrift zu Ehe und Familie von 1998 „Gottes Gabe und persönliche Verantwortung“ enthält eine Zusammenfassung von in der Bibel und den Bekenntnissen gründenden Kriterien für das Zusammenleben in der Ehe, die u. E. auch als Kriterien für partnerschaftliches Zusammenleben insgesamt gelten können. Biblisch und reformatorisch entscheidend ist demnach für das Zusammenleben zweier Menschen, dass es

- von diesen beiden in freiwilliger Zustimmung vor Gott eingegangen wird und Ausdruck ihrer Zuneigung und Liebe ist;
- ganzheitlich ist, also den Menschen als leibseelisches Wesen erfasst;
- verbindlich ist und damit dem menschlichen Bedürfnis nach Verlässlichkeit entspricht;
- auf Dauer angelegt ist und darum für gute wie für schlechte Tage gilt;
- partnerschaftlich gestaltet ist und darum Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung ermöglicht;
- grundsätzlich die Entscheidung für die Geburt von Kindern eröffnet. Dies ist das einzige Kriterium, das nicht gleichermaßen auf alle Partnerschaften angewandt werden kann. Das evangelische Eheverständnis heute macht jedoch ebenfalls die Gültigkeit der Ehe nicht abhängig von der Möglichkeit, Kinder zu bekommen;
- einen Lebensraum darstellt, in dem Kinder aufwachsen können.

Auf der Grundlage dieser Kriterien kann fruchtbar weiterdiskutiert werden.

¹⁰ Bis auf wenige Ausnahmen wie die Epheserstelle, über deren Aussagegehalt trefflich disputiert werden kann.

¹¹ Wolfgang Schrage, 177, in: Erhard S. Gerstenberger, Wolfgang Schrage, Frau und Mann, Stuttgart 1980.

Systematisch-ethische Überlegungen

Der Mensch als Ebenbild Gottes hat eine Würde, so wie er oder sie ist. Menschen sind als Ebenbild Gottes aufeinander hin geschaffen und können zu anderen in Beziehung treten. Beziehungen, in denen Menschen freiwillig, ganzheitlich, verbindlich, dauerhaft und partnerschaftlich Verantwortung füreinander übernehmen, sind darum ein Spiegel der Liebe Gottes, die in solchen gelingenden Beziehungen erfahrbar wird. Jede Liebe, die ihr Gegenüber achtet und Geborgenheit schenkt, ist also Abglanz von Gottes Liebe.

Die Ehe kann ein möglicher Ort sein, an dem das Zusammenleben von Menschen gelingen kann, in dem sie Verantwortung füreinander übernehmen. Die kirchliche Trauung einer solchen menschlichen Gemeinschaft ist dann ein öffentliches Zeichen dafür, dass zwei Menschen Verantwortung füreinander tragen und ihre Gemeinschaft im Vertrauen auf die Liebe Gottes zu einer gelingenden Beziehung machen wollen.

Eine besondere Rolle kommt bei einer kirchlichen Trauung dem Segen zu: Der Trausegen für ein Paar ist sichtbares Zeichen des Segenshandelns Gottes. Ein Sakrament ist die Ehe nach protestantischem Verständnis jedoch nicht. In der Diskussion über das „Leitbild“ der Ehe scheint sich in der evangelischen Kirche trotzdem oft ein sakramentales Verständnis oder eine sakramentale Tendenz der Interpretation von Ehe einzuschleichen. Nach protestantischem Verständnis ist die Ehe jedoch nicht Teil des Heilshandelns (im Sinne eines Sakramentes), sondern Teil des Segenshandelns Gottes.

Wir sind der Ansicht, dass sich wohl inhaltliche Maßstäbe für Partnerschaften aus der Bibel ableiten und theologisch begründen lassen, nicht aber eine für alle gültige Ehenorm. Die Ehe als Institution ist nicht der Garant für die Erfüllung der oben genannten Kriterien. Eine standesamtlich geschlossene Ehe, die Voraussetzung für eine kirchliche Trauung ist, kann also nicht der Prüfstein dafür sein, ob Menschen ihre Beziehung verantwortlich und im Sinne der o.g. Kriterien leben. Die Ehe bietet zwar einen äußeren Schutzraum, oft ist sie aber auch ein Deckmantel für eine Partnerschaft, die diese Kriterien in keiner Weise erfüllt und damit aus biblischer Sicht auch nicht den Namen einer verantwortlichen Partnerschaft verdient. Nach biblischen Kriterien ist eine verantwortlich gelebte Partnerschaft nicht an die Institution Ehe gebunden, sondern an die oben genannten Kriterien für partnerschaftliches Zusammenleben. Da die Kriterien für eine gelingende Beziehung nicht an die Institution Ehe gebunden sind, sind sie also nicht ausschließlich in der Ehe, sondern auch in anderen partnerschaftlichen Beziehungen zu verwirklichen.

Fazit

- Die Ehe als eine in Geschichte und Kultur häufig gewandelte Institution steht auch in der protestantischen Tradition in der Gefahr, als einziges Leitbild jeglichen partnerschaftlichen Zusammenlebens sakramentalisiert und damit als Garant gelingender Beziehungen missverstanden zu werden. Die überhöhten Erwartungen und der soziale Druck, die damit einhergehen, tragen eher zum Scheitern als zum Gelingen einer Ehe bei. Deshalb muss in der evangelischen Kirche diesem Eheverständnis gewehrt werden.
- Die evangelische Kirche tut gut daran, über die theologischen Grundlagen für ihr Segenshandeln an einer Lebensgemeinschaft nachzudenken. Nach den obigen Ausführungen bleibt fraglich, ob für eine gelingende Beziehung, die unter Gottes Segen gestellt werden soll, eine standesamtliche Trauung als Voraussetzung verlangt werden kann. Es ist eher so, dass auch anderen partnerschaftlichen Beziehungen als der Ehegemeinschaft die seelsorgliche *und* rituelle Begleitung nicht versagt werden darf.
- *Gerade weil* die Kirche im gesellschaftlichen Kontext Vorbildfunktion hat (bisher eine Begründung für die Ehe als Voraussetzung für das Zusammenleben), sollte sie sich der Auseinandersetzung mit dem zunehmenden Scheitern von Ehen und mit der Herausbildung anderer ernstzunehmender Partnerschaftsmodelle nicht entziehen, sondern offensiv zuwenden.
- Auch für die Lebensgemeinschaften von evangelischen Pfarrer/innen gilt, was theologisch und ethisch für andere Lebensgemeinschaften vorausgesetzt wird. Sie dürfen keiner „Sonderethik“ hinsichtlich ihrer Lebensführung unterworfen sein und es sollte – was für alle anderen möglich ist (z.B. Ehen mit nichtchristlichen Partner/inne/n) – auch für Pfarrer/innen gelten. Die theologische Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensform und die eigene – gut evangelische – Prüfung des Gewissens wird ihnen auch eine Kirchenleitung nicht abnehmen können.